

Kostengesichtspunkt für Erstattung im Rahmen der PKV nicht relevant

In einem Rechtsstreit zwischen Patient und Kostenerstatter hat der BGH am 13. März 2003 unter anderem entschieden, dass sich die Einbeziehung von Kostengesichtspunkten dem Paragraphen 1, Absatz 2, Satz 1 der Musterbedingungen 1976 des Verbands der privaten Krankenversicherung (MB/KK 76) im Wege der Auslegung nicht entnehmen lässt.

Die Notwendigkeit der Heilbehandlung sei allein aus medizinischer Sicht zu beurteilen. Der BGH versteht die Klausel so, dass ihm nicht die Kosten für jede beliebige Behandlungsmaßnahme erstattet werden, sondern nur für eine solche, die objektiv geeignet ist, sein Leiden zu heilen, zu bessern oder zu lindern. Ihm erschließt sich nicht, dass der Versicherer seine Leistungspflicht auf die billigste Behandlungsmethode beschränken will.

Damit hat der BGH der bis dato erfolgreichen Argumentation der PKVen, denen viele Gerichte gefolgt sind, ein Ende gesetzt, dass eine preiswertere Versorgung (Diskussionspunkt Implantate vs. Teleskopprothese) zu akzeptieren sein muss. "Ausgehend davon hat der Bundesgerichtshof der Beklagten auch eine Kürzung des Erstattungsanspruchs des Klägers entsprechend Paragraph 5 Abs. 2 MB/KK 76 verwehrt. Diese Klausel räumt dem Versicherer die Befugnis ein, bei das medizinische Maß übersteigenden Heilbehandlungen (so genannte Übermaßbehandlungen) seine Leistungen auf einen angemessenen Betrag herabzusetzen. Die Übermaßregelung erstreckt sich nach herrschender Meinung und der früheren Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs auch auf einen im Verhältnis zum medizinisch notwendigen Behandlungsumfang überhöhten Vergütungsansatz. An dieser Auffassung hält der Bundesgerichtshof nicht fest ... Der durchschnittliche Versicherungsnehmer kann schon dem Wortlaut des Paragraphen 5 Abs. 2 MB/KK 76 nicht entnehmen, dass mit der Überschreitung des medizinisch notwendigen Maßes auch ein wirtschaftliches übermaß gemeint ist. Auch wenn er als Ziel der Übermaßregelung erkennen kann, den Versicherer vor einer unnötigen Kostenbelastung zu schützen, bezieht er die Kürzungsbefugnis auf Heilbehandlungsmaßnahmen, die aus medizinischer Sicht nicht mehr oder nicht in dem abgerechneten Umfang notwendig waren."

(BGH, Urteil vom 12. März 2003 - IV ZR 278/01).